

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	12 (1965)
Heft:	3
Artikel:	Kulturgüterschutz als nationale Aufgabe und völkerrechtliche Verpflichtung
Autor:	Streiff, Sam
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-365328

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kulturgüterschutz als nationale Aufgabe und völkerrechtliche Verpflichtung

Von Dr. Sam Streiff, Leiter des Dienstes für Kulturgüterschutz des Eidgenössischen Departements des Innern

Die Bedeutung der Kulturgüter

Der Tagungsort, der Stockalper-Palast, ist so recht dazu angetan, sich auf die Bedeutung der Kulturgüter zu besinnen. Angesichts der latenten Gefahren drängt es einen auch zu erfahren, was zum Schutz unserer Kulturgüter gegen die Auswirkungen bewaffneter Konflikte getan werden kann.

Der materielle Wert eines Kulturgutes, das heisst der Verkehrswert eines kulturell wertvollen Gebäudes oder der Auktionspreis eines Kunstgegenstandes interessiert in erster Linie den Eigentümer, die Versicherungsinstitute und die Steuerbehörden. An den ideellen Werten hingegen ist das ganze Volk und, wie es in Texten internationaler Organisationen heisst, die ganze Menschheit beteiligt. In der Tat leistet jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der ganzen Welt. So bedeutet denn auch jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volk es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der gesamten Menschheit.

Sinn und Bedeutung der Kulturgüter erkennen wir am besten, wenn wir uns vergegenwärtigen, was wir im Rahmen der Landesverteidigung zu schützen haben. Bei der militärischen Landesverteidigung geht es in erster Linie um den heimatlichen Boden, um die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes und damit um die Freiheit der politischen Willensbildung. Der Zivilschutz kennt als höchstes Ziel die Erhaltung menschlichen Lebens. Durch Massnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder doch wenigstens zu mildern, sollen Personen geschützt, gerettet und betreut werden; weiter sollen Kriegsschäden an Gebäuden, Betriebsanlagen, öffentlichen Einrichtungen und Gütern vermieden oder eingedämmt werden. Darüber hinaus haben wir noch andere Werte zu verteidigen und noch andere Güter zu schützen. Die lebende Generation hat die ernste, aber auch schöne Verpflichtung, das kulturelle Erbe ihren Nachkommen zu treuen Händen zu übergeben. Das Kulturgut eines jeden Landes trägt sein besonderes Gepräge, entsprechend seiner Geschichte und seiner kulturellen Entwicklung. Viele Länder haben ihre nationale Einheit und Unabhängigkeit mühsam und hartnäckig erkämpft. Will man die

Errungenschaften dieser sich in vielen Ländern über Jahrhunderte erstreckenden Entwicklung erhalten, muss man die Erinnerung an Erlittenes und Erstrittenes wachhalten. Symbole der nationalen Einheit und Unabhängigkeit haben deshalb ihre ganz besondere staatspolitische Bedeutung.

Die Stephanskrona des tapferen Volkes der Ungarn wird gegenwärtig von einer Grossmacht des freien Weltens an einem streng geheimgehaltenen Ort aufbewahrt, um dem unglücklichen Volk zurückgegeben zu werden, sobald es die Freiheit wiederlangt hat und seine Geschicke selber bestimmen kann. Auch die Schweiz besitzt unersetzbliche Zeugnisse ihrer politischen und kulturellen Entwicklung. Als Beispiel sei lediglich der Bundesbrief von 1291 erwähnt, die älteste erhaltene Urkunde über die Gründung der Eidgenossenschaft durch die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Nidwalden. Dieses im Bundesbriefarchiv in Schwyz aufbewahrte Dokument war für die Angehörigen der drei Urkantone Gelöbnis und Grundgesetz, und heute erblicken wohl alle Schweizer, gleich welcher Zunge, in ihm das Symbol der nationalen Einheit und Unabhängigkeit.

Derartige Dokumente wie auch kirchliche Reliquien und von Landsleuten geschaffene Kunstwerke und Baudenkmäler sind mehr als blosse Gegenstände mit Erinnerungswert. Sie sind ein Quell geistiger Kräfte, die, ungeachtet der sozialen, politischen und technischen Entwicklung, über Jahrhunderte richtungweisend sind. Die kommenden Generationen unseres Landes werden sich am kulturellen Erbe aufrichten und in ihm einen Garanten der persönlichen und staatlichen Freiheit erblicken, wie das schon unsere Vorfahren getan haben.

Die Immunität gegen Ideologien totalitärer Zwangsherrschaft verdarken wir weitgehend der inneren Verbundenheit mit den sichtbaren und greifbaren Zeugnissen unserer staatlichen Entwicklung und unserer freiheitlich demokratischen Institutionen. Dessen ist man sich in vaterländisch gesinnten Kreisen bewusst. Das wissen aber auch die Gegner unserer politischen Freiheiten und unserer Gesellschaftsordnung. Den Kulturgütern von nationaler Bedeutung drohen daher gerade von der

Seite der ideologischen Auseinandersetzung und der subversiven Kriegsführung her ernstzunehmende Gefahren. Es kommt denn auch nicht von ungefähr, dass die kommunistische Partei die Ausmerzung von Zeugnissen der kulturellen und politischen Entwicklung in den strategischen Gesamtplan der Weltrevolution einzieht. Getreu den Grundsätzen, die im «Manifest der Kommunistischen Partei» vom Jahre 1848 verankert sind, wird diese Aufgabe im «Programm der kommunistischen Partei der Sowjetunion» vom 31. Oktober 1961 ausdrücklich angeführt. In der im Verlag für fremdsprachige Literatur in Moskau erschienenen deutschsprachigen Ausgabe heisst es auf Seite 136 wörtlich: «Auf dem Gebiet der nationalen Beziehungen stellt die Partei folgende Aufgaben: ... alle Erscheinungsformen und Überbleibsel jedes Nationalismus und Chauvinismus, die Tendenzen zur nationalen Beschränktheit und Exklusivität, zur Idealisierung der Vergangenheit und zur Vertuschung der sozialen Gegensätze in der Geschichte der Völker sowie Sitten und Gebräuche, die den kommunistischen Aufbau hemmen, unversöhnlich zu bekämpfen.»

Dass es sich hier nicht um leere Worte handelt, haben die Ereignisse in Tibet gezeigt, nachdem die Truppen der Volksrepublik China im Oktober 1950 zur sogenannten «Befreiung» der Tibeter eindrang. Die Chinesen selber sprachen in einer osttibetischen Zeitung vom 18. November 1958 vom «Feldzug der vier Liquidationen», und unter diesem Motto wurden Klöster, Bibliotheken und Heiligtümer zerstört, wurden Mönche getötet oder gemartert, zu Zwangsarbeit deportiert und zur Heirat gezwungen. Kulturgüter von grösster Bedeutung wurden planmäßig vernichtet oder weggeschafft, um die Erinnerung an die Vergangenheit zu schmälern und um die Umerziehung der jungen Generation zu linientreuen Kommunisten zu erleichtern.

Das sind einige Aspekte des Kulturgüterschutzes, denen im allgemeinen viel zu wenig Beachtung geschenkt wird. So darf denn füglich gesagt werden, dass der Kulturgüterschutz wesentlich zur geistigen Landesverteidigung beizutragen vermag. Wenn wir bedenken, was alles in den Museen der Öffentlichkeit zu-

gänglich gemacht wird und wieviel unersetzbliches Kulturgut in Archiven und Bibliotheken versteckt liegt, können wir einigermassen erkennen, in welchem Ausmasse Kulturgüterschutz eine nationale Aufgabe ist.

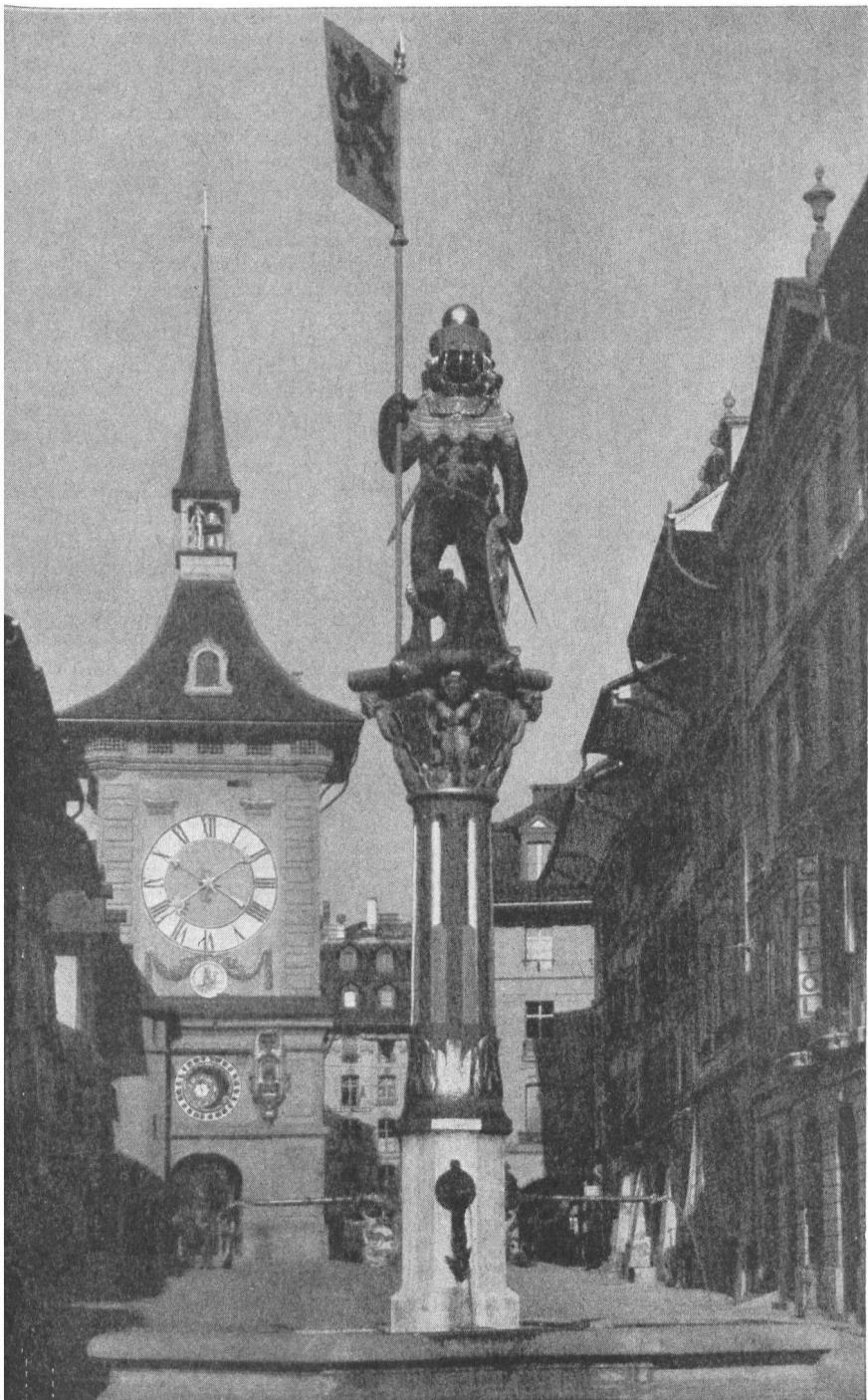
Welche Bedeutung unser kulturelles Erbe für Erziehung, Bildung und Wissenschaft besitzt, braucht nicht des langen und breiten erklärt zu werden. Wir alle wissen den ideellen Wert unserer Kunstschatze, Handschriften, Bücher, Archivalien und wissenschaftlichen Sammlungen zu würdigen. Das Volk ist sich heute der Bedeutung unserer Kulturgüter weit mehr bewusst als noch in der zweien-

ten Hälfte des letzten Jahrhunderts, in der sogenannten Gründerperiode. Die Zeit dürfte endgültig vorbei sein, in der historische Bauten abgetragen wurden, um auf diese Weise Baumaterial zu gewinnen. Die Bewegung des Heimatschutzes und die Bestrebungen der Denkmalpflege haben den Sinn für Baudenkmäler geweckt, und bald dürften auch bescheidene Kapellen und Kirchlein in gewissen Gebirgsgegenden nicht mehr der Gefahr ausgesetzt sein, dem allmählichen Verfall oder dem unnötigen Abbruch preisgegeben zu werden, weil sie durch launige Neukonstruktionen ersetzt worden sind.

Der Dienst für Kulturgüterschutz und die Eidgenössische Landestopographie haben sich ohne langes Zögern dazu entschlossen, die Aussenseite der Karte der Kulturgüter der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein mit dem Bild des Stockalper-Palastes zu zieren. Wir haben es der Initiative und Tatkraft des Stadtpräsidenten von Brig, Herrn Nationalrat Moritz Kämpfen, zu verdanken, dass dieses einmalige Baudenkmal in seiner ganzen Pracht wiedererstanden ist. Durch eine grosszügige finanzielle Hilfe hat das Schweizer Volk dazu beigetragen, dass dieser stattliche Bau nach dem Volksempfinden und nicht bloss nach einer administrativen Klassierung als Kulturgut von nationaler Bedeutung gilt.

Beeinträchtigung des kulturellen Erbes durch Auswirkungen bewaffneter Konflikte

Angesichts eines Baudenkmals von der Grösse und Bedeutung des Stockalper-Palastes stellt man sich die bange Frage, wie unbewegliche und bewegliche Kulturgüter gegen die Auswirkungen bewaffneter Konflikte geschützt werden können. Die einen, zahlreicher, als man auf den ersten Anhieb glauben könnte, malen in den schwärzesten Farben das Bild des dritten Weltkrieges an die Wand. Für sie gibt es kein Ueberleben und damit auch keinen Kulturgüterschutz. Andere wiederum, auch nicht spärlich gesät, wollen die Gefahr eines bewaffneten Konfliktes überhaupt nicht sehen; zum mindesten ist für sie die neutrale Schweiz ausserhalb jeden Gefahrenbereiches. Die grössten Gefahren für unser Land und für unsere Kulturgüter liegen meines Erachtens in der beschränkten Kriegsführung und in der subversiven Kriegsführung. Angesichts der Möglichkeit, einen Krieg mit ungehemmtem Einsatz der Atomwaffen zu führen, tritt die Gefahr eines neuen Weltkrieges in den Hintergrund gegenüber der Gefahr eines beschränkten Krieges, mit dem unter beschränktem Einsatz von Kampfmitteln in einem beschränkten Raum ein beschränktes politisches Ziel angestrebt wird. So wie der Korea-Krieg der Jahre 1950 bis 1953 ein beschränkter Krieg war, ist die gegenwärtige gewaltsame Auseinandersetzung in Vietnam ein beschränkter Krieg. Als Ausfluss der psychologischen und subversiven Kriegsführung, die seit dem Zweiten Weltkrieg besonders auch in Europa im verborgenen schwelt, ist ein beschränkter Krieg, durch den die Schweiz ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, durchaus denkbar. Weil nun aber bei einem beschränkten Krieg die Auswirkun-

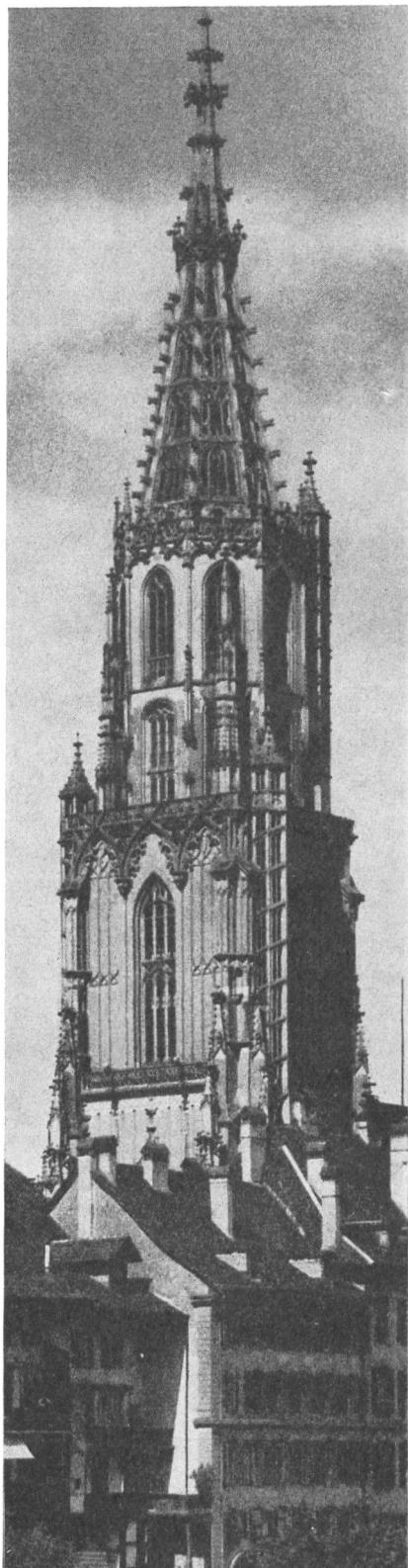


Berner Altstadt mit Zeitglockenturm und Zähringer Brunnen

gen der Kampfhandlungen nicht die Intensität und das Ausmass eines so genannten totalen Krieges mit Einsatz von Massenvernichtungsmitteln erreichen, besteht um so mehr Aussicht, Kulturgüter wirksam zu schützen.

Der Schutz der Kulturgüter gegen die Auswirkungen bewaffneter Konflikte muss insofern umfassend sein, als er nicht nur die unmittelbaren schädigenden Einwirkungen, sondern auch die indirekten, die sekundären Schädigungen verhindern oder mildern soll. Unmittelbare Einwirkungen des Kampfgeschehens sind Geschoss- und Splittereinschlag, Explosionsdruckwelle, Hitzestrahlen, Feuer und Rauch, dann weiter Flutwellen und Ueberschwemmung und nicht zuletzt Vandalismus und Kriegsraub. Vielfältig sind die indirekten Schädigungen von Kulturgütern, die auf die Kriegsführung und auf die Kampfhandlungen zurückzuführen sind. Bei ungeeigneten Schutzmassnahmen entstehen Schäden durch einen zu niedrigen, meist jedoch zu hohen Feuchtigkeitsgehalt der Luft, durch stagnierende Luft sowie durch extreme Temperaturen und schroffe Temperaturschwankungen. Sind die Klimaverhältnisse den verschiedenen Arten von Kulturgütern nicht angemessen, können weitere Schäden entstehen durch Ungeziefer, Schimmelpilze und Bakterien. Unsachgemäße oder ungenügende Transportverpackung führt zu Bruch, Verlust oder andern Schäden. Bei Museumsgut können sich unzulängliche Kennzeichnung und Inventarisierung der einzelnen Gegenstände im Falle der Verlagerung verhängnisvoll auswirken. Mit dieser summarischen Erwähnung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, die zur Beschädigung, zur Zerstörung oder zum Verlust von Kulturgütern führen können, ist auch schon angedeutet, worin wirksame Schutzmassnahmen bestehen müssen.

Die materiellen Vorkehrungen zur Sicherung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter sind vorerst einmal Schutz- und Rettungsmassnahmen, wie sie im Zivilschutz ganz allgemein zur Anwendung kommen, nämlich Brandschutz und Brandbekämpfung, Rettung von Sachen, Schutz gegen Ueberflutungen, Erhaltung von Betrieben und dergleichen. In einem Gebäude, das selber ein Baudenkmal, also ein unbewegliches Kulturgut ist, sind Brandschutz und Brandbekämpfung zum Beispiel Sache des Zivilschutzes. Das gleiche gilt für ein Gebäude, ob künstlerisch, architektonisch oder historisch wertvoll oder nicht, das bewegliche Kulturgüter wie Kunstschatze, Archivalien, Bücher oder wissenschaftliche Sammlungen ent-



Berner Münster

hält; auch in diesem Falle sind Brandschutz und Brandbekämpfung sowie Rettung von Sachen Aufgabe des Zivilschutzes. Der Kulturgüterschutz hingegen befasst sich mit den Schutzmassnahmen, die eigens zur Erhaltung der kulturellen Werte getroffen werden müssen. Es sind in der Regel zusätzliche Massnahmen, welche die Schutz- und Rettungs-

massnahmen des Zivilschutzes ergänzen. Auf Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung von Schutzmassnahmen des Kulturgüterschutzes werde ich noch zu sprechen kommen. Vorerst genügt die Feststellung, dass die Vorkehren des Zivilschutzes mit denen des Kulturgüterschutzes enge Berührungs-punkte aufweisen, ja dass sie teilweise ineinander übergreifen.

Die gesetzlichen Erlasse auf dem Gebiete des Zivilschutzes und des Kulturgüterschutzes

Die einzige verfassungsmässige Grundlage, die den Bund ermächtigt, über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen Gesetze zu erlassen, ist Artikel 22bis der Bundesverfassung. Kulturgüter sind hier nicht namentlich genannt, doch fallen sie unter den Begriff Güter.

Das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz enthält schon Ansätze zur gesetzlichen Regelung des Kulturgüterschutzes, nämlich in Artikel 1, Absatz 2, wo wiederum ganz allgemein vom Schutz der Güter die Rede ist, dann insbesondere in Artikel 2, Ziffer 2, Buchstabe i, wo unter den Schutz- und Rettungsmassnahmen der Schutz kulturell wertvoller Güter aufgeführt ist. Artikel 8, Absatz 1 und Artikel 87 klammern den Kulturgüterschutz vom Zivilschutz aus und übertragen ihn, soweit er Bundessache ist, dem Eidgenössischen Departement des Innern. Damit ist eindeutig festgelegt, dass sich das dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterstellte Bundesamt für Zivilschutz nicht mit dem Kulturgüterschutz zu befassen hat, immer im Sinne der dargelegten Arbeitsteilung, die auch eine entsprechende Zusammenarbeit bedingt.

Im Hinblick auf die zu schaffende personelle Organisation des Kulturgüterschutzes enthält die Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964 in Artikel 54, Absatz 1, Ziffer 2 die Bestimmung, dass von der Pflicht, in einer örtlichen Schutzorganisation Dienst zu leisten, unter anderem das leitende Personal des Kulturgüterschutzes gemäss Vorschlag des Eidgenössischen Departements des Innern zu dispensieren ist.

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz enthält keine Bestimmungen über bauliche Massnahmen des Kulturgüterschutzes. Bauliche Massnahmen, die ausschliesslich dem Schutze von Kulturgütern dienen wie zum Beispiel Schutzverkleidungen für Skulpturen und besonders schutzwürdige Gebäudeteile, Stützen zur Verminderung der Ein-

sturzgefahr, Vorrichtungen zum raschen Ausbau von Glasgemälden und dergleichen sowie Schutträume zur Unterbringung von beweglichen Kulturgütern im Fall eines bewaffneten Konfliktes sind bei den gesetzlichen Erlassen des Zivilschutzes fein säuberlich ausgespart worden, wiewohl gerade beim Schutzraumbau eine einheitliche und gemeinsame Regelung mancherlei Vorteile gehabt hätte. Es sind Fälle denkbar, in denen ein und derselbe Bauherr Schutträume für Personen und für Kulturgüter vorsieht und durch einen Architekten projektiert lässt, so dass letzten Endes in der gleichen Baugrube beide Arten von Schutträumen errichtet werden. Das trifft zu für das Bauvorhaben der Universitätsbibliothek Basel und für das Bauprojekt der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern.

Der Zwang zur eigenständigen gesetzlichen Regelung des Kulturgüterschutzes

Die in den gesetzlichen Erlassen auf dem Gebiete des Zivilschutzes bewusst offengelassene Lücke muss geschlossen werden, und das kann nur durch ein Bundesgesetz für den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten geschehen. Das ist der eine Grund für die Regelung des Kulturgüterschutzes auf Gesetzesebene.

Der andere Grund, gesetzliche Bestimmungen über den Kulturgüterschutz zu erlassen, hat seinen Ursprung im Kriegsvölkerrecht. Der Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, das für unser Land am 15. August 1962 in Kraft getreten ist, gebietet den Erlass von landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen auf Gesetzesebene. Ein Staatsvertrag hat wohl landesrechtlich materiell die Bedeutung eines Bundesgesetzes und geht dem Landesrecht vor, gibt aber dem Bund nicht das Recht, über den Gegenstand des Staatsvertrages Gesetze zu erlassen. Mit der Annahme des Zivilschutzartikels 22bis der Bundesverfassung durch Volk und Stände am 24. Mai 1959 ist auch für die landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen des Haager Abkommens die verfassungsmässige Grundlage vorhanden.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, das sich, abgesehen von Art. 64bis betreffend das Strafrecht, auf Artikel 22bis der Bundesverfassung stützt, beschlägt somit zwei Gebiete, nämlich den Schutz der Kulturgüter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte im Sinne von Zivilschutzmassnahmen einerseits und den in-

ternationalen Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten andererseits. Diese beiden Sektoren, die völkerrechtlichen Normen auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes und der Kulturgüterschutz als ein vom Zivilschutz abgezweigtes Sachgebiet, greifen teilweise ineinander und überschneiden sich stellenweise.

Alle Massnahmen des Kulturgüterschutzes, die ihrer Natur nach rein zivilschutzmässigen Charakter haben, tragen auch zur Erfüllung der übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen bei. Dieser Umstand rechtfertigt es, bei der Behandlung der materiellen und organisatorischen Vorkehren des Kulturgüterschutzes von den Bestimmungen des Haager Kriegsrechtes auszugehen.

Was den Kulturgüterschutz gegenüber dem Zivilschutz auszeichnet, ist der besondere völkerrechtliche Schutz der Kulturgüter und des Personals des Kulturgüterschutzes im Fall eines bewaffneten Konfliktes. Das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 ist nach dem Vorbild der Generalfür Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer vom 12. August 1949 geschaffen worden, wobei Parallelen besonders mit dem sogenannten Rotkreuzabkommen offensichtlich sind. Die seit einigen Jahren verfolgten Bestrebungen, für die Formationen des Zivilschutzes und für deren Angehörige einen ähnlichen völkerrechtlichen Schutz zu erwirken, wie ihn das Sanitäts- und Seelsorgepersonal der Streitkräfte geniesst, haben bis heute noch nicht zum Ziel geführt.

Die völkerrechtlichen Normen zum Schutze der Kulturgüter

Selbst die grössten Anstrengungen zum Schutze der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, die auf nationaler Ebene gemacht werden können, reichen nicht aus, um das kulturelle Erbe auch nur einigermassen vor schweren Verlusten zu bewahren. So sind denn Bestrebungen, völkerrechtliche Normen zur Humanisierung der Kriegsführung auch auf Kulturstätten und Baudenkmäler auszudehnen, alt. Schon in die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 sind Bestimmungen zum Schutze der Gebäude, die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit dienen, aufgenommen worden. Den gleichen Schutz geniessen geschichtliche Denkmäler, die Hospitäler und die Sammelplätze für Kranke und Verwundete.

Die während des Ersten Weltkrieges gesammelten Erfahrungen zeigten jedoch in erschreckender Weise, dass unersetzliche kulturelle Werte wie Baudenkmäler, archäologische Stätten, Kunstwerke, Manuskripte,

Bücher und Sammlungen zerstört wurden. Auch ergab sich, dass es technisch nicht mehr möglich war, die Kriegshandlungen geographisch so zu lokalisieren, dass Baudenkmäler und Kulturstätten mit Sicherheit ausgespart werden konnten.

Auf Wunsch der Internationalen Kommission für geistige Zusammenarbeit unterbreitete im Jahre 1938 das Internationale Museumsamt dem Völkerbundsrat den Entwurf zu einem internationalen Abkommen über den Schutz von kulturell wertvollen Gütern in Kriegszeiten. Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges im Herbst 1939 vereitelte dann die Weiterverfolgung dieser Bestrebungen; ja er führte zu Zerstörungen in bisher nicht gekanntem Ausmaße.

Auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Organisation der Vereinigten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Unesco, vom Jahre 1949 nahm das Sekretariat der Unesco den Faden wieder auf. Im Jahre 1952 bereitete eine Kommission von Regierungsexperten den Abkommensentwurf vor, der dann durch die intergouvernementale Konferenz im Haag zu den endgültigen Abkommenstexten ausgearbeitet wurde, die alle das Datum vom 14. Mai 1954 tragen. Die wesentlichen Teile dieses Vertragswerkes sind:

Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten;

Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten;

Haager Protokoll vom 14. Mai 1954 über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist am 7. August 1956 in Kraft getreten. Durch Ratifikation oder Beitritt ist dieses Abkommen bis zum 16. Mai 1965 für 52 Staaten rechtskräftig geworden.

Auf Einzelheiten dieses komplizierten Vertragswerkes kann hier nicht eingetreten werden. Um was es bei diesem neuesten Zweig des Kriegsvölkerrechts geht, lässt sich indessen mit wenigen Worten andeuten. An der Eröffnungssitzung der Konferenz der Regierungsexperten hatte der damalige Generaldirektor der Unesco zur Verwirklichung des Vertragswerkes aufgerufen mit den Worten: «Heute handelt es sich darum, den Grundstein zu legen für das, was ich ein Rotes Kreuz der Kulturgüter nennen möchte.» Das will heissen, dass die Güter von kulturellem Wert sinngemäss Anspruch auf einen ähnlichen Respekt haben sollen, den die zivilisierten Völker dem Sanitätspersonal und

den Spitätern, den Kriegsgefangenen und den Zivilpersonen zu erkennen.

Die vier Grundpfeiler des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten sind die Sicherung, die Respektierung, die Kennzeichnung und die Bewachung der Kulturgüter.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, schon in Friedenszeiten die Sicherung der auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgüter gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie für geeignet erachten. Die Schutzmassnahmen, die in unserem Land als tauglich und angemessen gelten, sind durch den Beitritt zum Haager Abkommen zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung geworden.

Eine weitere Verpflichtung der Vertragsparteien besteht in der Respektierung der Kulturgüter, und zwar auf dem eigenen Hoheitsgebiet wie auch auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien. Durch Verbotsnormen werden die Vertragsparteien, das heißt die Angehörigen der Streitkräfte wie auch die Zivilbevölkerung, verpflichtet, das Kulturgut zu respektieren, indem sie es unterlassen, Kulturgüter für Zwecke zu benutzen, die sie im Fall bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten. Weiter verpflichten sich die Vertragsparteien, von feindseligen Handlungen gegen Kulturgüter Abstand zu nehmen, jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme sowie jede sinnlose Zerstörung zu verbieten und zu verhindern. Auch das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal ist zu respektieren; fällt es in die Hände der Gegenpartei, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der Gegenpartei gefallen ist.

Einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens bilden die Bestimmungen über die Kennzeichnung der geschützten Kulturgüter mit dem Kulturgüterschild, dem international anerkannten Schutzzeichen. Im Gegensatz zum sogenannten Genfer Rotkreuz-Abkommen sieht das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten eine abgestufte Verwendung des Schutzzeichens vor. Der Kulturgüterschild wird einzeln, zur Erwirkung des Sonderschutzes jedoch dreifach in Dreiecksanordnung angewendet.

Das mit dem Schutz der Kulturgüter betraute Personal übernimmt auch die Bewachung und kann für diese Zwecke bewaffnet werden. Unter Sonderschutz stehende Kulturgüter, die im «Internationalen Register für Kulturgut unter Sonderschutz» eingetragen sein müssen,

sind während eines bewaffneten Konfliktes einer internationalen Überwachung zugänglich zu machen.

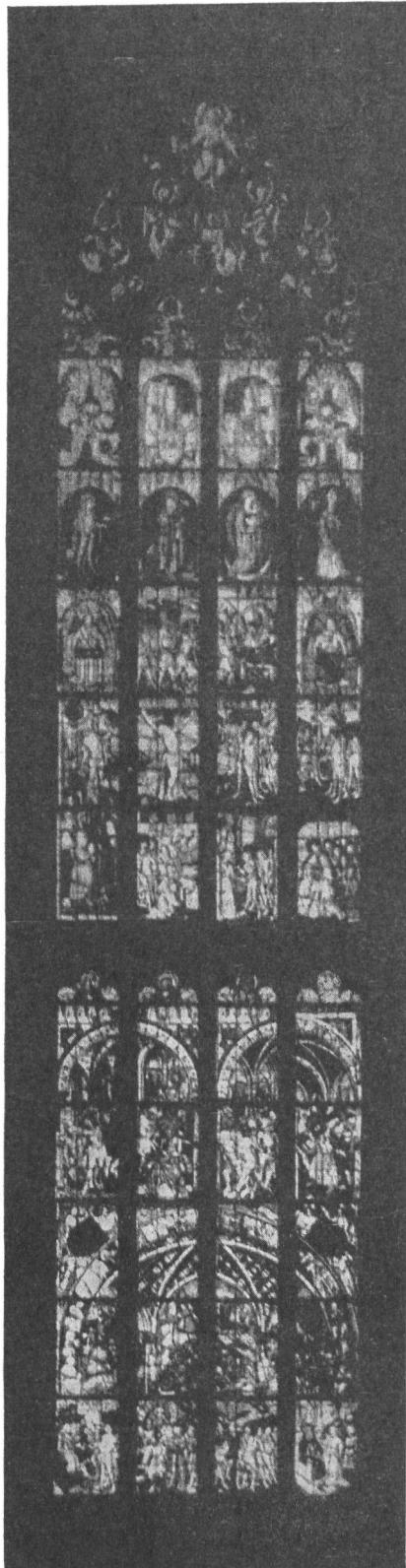
Das Abkommen schreibt den Vertragsparteien auch bestimmte militärische Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter vor, so den Erlass von Dienstvorschriften und die Einteilung oder Bezeichnung von Fachpersonal bei den Streitkräften, mit der Aufgabe, über die Respektierung des Kulturgutes zu wachen und mit den für dessen Sicherung verantwortlichen zivilen Behörden zusammenzuarbeiten.

Die Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter gegen die Auswirkungen bewaffneter Konflikte

Weil gemäss Haager Abkommen jede Vertragspartei zur Sicherung der auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgüter gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes schon in Friedenszeiten alle Massnahmen treffen muss, die sie für geeignet erachtet, wird die materielle Sicherung der Kulturgüter praktisch zu einer nationalen Aufgabe. Und so drängt sich die Frage auf, worin denn die spezifischen Sicherungsmassnahmen des Kulturgüterschutzes bestehen.

In erster Linie sollen die beweglichen und die unbeweglichen Kulturgüter als solche erhalten werden. Das höchste Ziel ist, ein Baudenkmal, eine Bibliothek, ein Archiv oder eine Gemäldesammlung nach einem kriegerischen Ereignis im Original und unbeschädigt der Nachwelt überliefern zu können.

Nicht alle Kulturgüter sind durch Kampfhandlungen in gleicher Weise gefährdet, und nicht alle Kulturgüter lassen sich in gleich wirksamer Weise schützen. Während Museums- gut, Bücher und Archivbestände, in geeigneten Kavernenschutzräumen untergebracht, praktisch allen heute bekannten Waffenwirkungen entzogen werden können, sind Gebäude fast schutzlos den Auswirkungen bewaffneter Konflikte preisgegeben. Bei unbeweglichen Kulturgütern hängt der Grad der Gefährdung in hohem Masse von der geographischen Lage und von der unmittelbaren Umgebung ab. Das Schloss Chillon zum Beispiel ist von kleinen Festungswerken und von Sprengobjekten umgeben. Seit den ersten Anfängen der Baugeschichte, die vermutlich ins 9. Jahrhundert zurückreicht, bis auf den heutigen Tag kommt dem Engpass am Seeufer militärische Bedeutung zu. Wird das Nordufer des Genfersees zum Kampfgebiet, dann wird mit grosser Wahrscheinlichkeit um die militärischen Anlagen und die Hauptverkehrsader beim Schloss Chillon



hart gekämpft werden. Zwingende militärische Notwendigkeit hat aber gegenüber den die Kriegsführung einschränkenden Normen des Kriegsvölkerrechts den Vorrang. Die Massnahmen auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes und damit auch die Vorkehren zur Sicherung der verschiedenen Arten von Kulturgütern sind im folgenden Beitrag von Dr. Egon Isler behandelt.

Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Das Problem der Zuständigkeit ist eine Frage, welche die Vertreter der Kantone und der Gemeinden sowie Private brennend interessiert. Sie alle wollen wissen, wie die Rollen verteilt sind; sie alle müssen wissen, wer für was zuständig und verantwortlich ist.

Der Kulturgüterschutz ist nicht nur als kulturelle Aufgabe, sondern auch als Sondergebiet des Zivilschutzes grundsätzlich Sache der Kantone, wenigstens was seine Durchführung betrifft. Die Gesetzgebung hingegen ist, wie wir gesehen haben, Sache des Bundes.

Weil beim Kulturgüterschutz die kantonale Souveränität nach Möglichkeit respektiert werden soll, entstehen bei der Vorbereitung und bei der Durchführung der Massnahmen gewisse Schwierigkeiten, die in einem zentralistischen Staate nicht auftreten. Die Unzukämmlichkeiten, die wir in unserem föderalistischen Staate in Kauf nehmen müssen, sind für uns Schweizer aber immer noch annehmbarer als ein straff zentral geleiteter Kulturgüterschutz, bei dem auf die Besonderheiten der einzelnen Kantone und Landesgegenden wenig Rücksicht genommen werden könnte.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Kantone die Kulturgüter bezeichnen, auf welche die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar sind. Es wird also Sache der Kan-

tonsregierung sein, darüber zu befinden, von welchen Archivalien, nach Epochen und Sachgebieten umschrieben, Sicherheitskopien in Form von Mikrokopien zu erstellen sind. Benachbarte Städte werden im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Behörde entscheiden, ob ein gemeinsamer regionaler Schutzraum für bewegliche Kulturgüter gebaut werden soll oder ob jede Stadt für sich allein zu sorgen habe.

Diese beiden Beispiele lassen erkennen, in welchem Ausmaße die für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden sich mit technischen und organisatorischen Fragen zu befassen haben werden.

Nicht in die Entscheidungsbefugnis der Kantone fällt hingegen die Zuverkennung des einfachen Kulturgüterschildes als Kennzeichen für den allgemeinen Schutz und die Antragstellung für die Eintragung von Kulturgütern in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonder-Schutz». Für die Einhaltung der Abkommensbestimmungen ist gegenüber den andern Vertragsparteien der Bundesrat verantwortlich, und hierunter fällt auch die Verwendung des internationalen Schutzzeichens. Ueberdies spielen noch militärische Gesichtspunkte mit, so dass im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement gehandelt werden muss.

Der Kulturgüterschutz ist noch im Aufbau begriffen, und mit der Durchführung des Haager Abkom-

mens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten betreten wir Neuland. Viele Einzelfragen bedürfen noch der Abklärung, die ihren Niederschlag in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz finden wird.

Das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 und auch der den Kantonsregierungen und den interessierten Verbänden und Organisationen bereits bekanntgegebene Entwurf zu einem Bundesgesetz für den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten bilden Grundlage genug, um sich an den gedanklichen und organisatorischen Vorarbeiten zu beteiligen.

Die Kantone und Gemeinden sind stolz auf die Kulturgüter, die ihr Eigentum sind oder die sie in Gewahrsam haben. Schon die Werbung für den Fremdenverkehr lässt erkennen, wie sehr kirchliche und profane Baudenkmäler, Museen und Bibliotheken dem Ansehen einer Stadt, eines Dorfes oder einer Talschaft förderlich sind.

Das Korrelat der kantonalen Souveränität auf dem Gebiete des kulturellen Lebens ist die Verantwortlichkeit der Kantone. Der Kulturgüterschutz wird somit gleichsam zu einem Prüfstein des Föderalismus. Deshalb scheint mir ein Appell an alle, die für die Betreuung und für die Sicherung von Kulturgütern verantwortlich sind, durchaus berechtigt zu sein: Trage ein jeder das Seine bei zum Schutz unseres kulturellen Erbes.

Vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegeben (31. Mai 1963):

Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Inhalt: Vorwort von Bundesrat H. P. Tschudi.

Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Haager Protokoll vom 14. Mai 1954 über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Resolution I und II der intergouvernementalen Haager Konferenz über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954.

Von dieser Veröffentlichung bestehen Ausgaben in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Preis: Fr. 1.50.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.

Von der Eidgenössischen Landestopographie Wa-bern-Bern herausgegeben (Juni 1964):

Karte der Kulturgüter · Carte des biens culturels Carta dei beni culturali

Schweiz · Suisse · Svizzera · Liechtenstein
1:300 000

Das Interesse an dieser Karte war über Erwarten gross, so dass schon ein Jahr nach ihrem Erscheinen die inhaltlich bereicherte und drucktechnisch verbesserte 2. Auflage herausgegeben werden konnte. Die Karte, die wiederum in Zusammenarbeit mit dem Dienst für Kulturgüterschutz des Eidgenössischen Departements des Innern geschaffen worden ist, enthält die wichtigsten Denkmäler der Urgeschichte, der Geschichte und der Kunst auf dem Boden der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Die Kartenrückseite weist in 64 Feldern Wiedergaben von Stadtgebieten und Landesteilen in Masstab 1:5000 bis 1:50 000 auf und enthält Erläuterungen in den drei Amtssprachen sowie die Erklärung der Signaturen und Abkürzungen in allen vier Landessprachen unter Berücksichtigung der drei Sprachengruppen des Rätoromanischen. Preis Fr. 8.

Zu beziehen bei den amtlichen Verkaufsstellen der eidgenössischen Kartenwerke.